



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 27.12.2019

Meldungsnummer: AB02-0000004369

Kantone: NW, OW

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung gschaffig ag

gschaffig ag

CHE-101.078.063

Brünigstrasse 114

6060 Sarnen

Bewilligung für Pikettdienst (Sonntagsarbeit)

Artikel 14 und 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 19-007616

Betriebsstandort-Nr.: 65679962

Betriebsteil: Unterhaltsreinigung: Schneeräumungen im Unterhalt in den Kantonen Obwalden und Nidwalden

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 13 M

Gültigkeit: 01.01.2020 – 31.12.2022

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: NW, OW

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.